

10. Jahrgang	Soest, 11.01.2019	Nummer 01
--------------	-------------------	------------------

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

- I. In dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Lippeaue – Boke (Az.: 81005), Kreise Paderborn und Soest, wird hiermit nach §§ 149, 151 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:
 - 1.) Die Ausführung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens nach dem Zusammenlegungsplan ist bewirkt.
 - 2.) Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Lippeaue – Boke - hätten berücksichtigt werden müssen.
 - 3.) Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Lippeaue-Boke sind erfüllt.
- II. Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Lippeaue-Boke wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft beendet. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichte der Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft.

Gründe

Der Abschluss des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Lippeaue – Boke - durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Zusammenlegungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Zusammenlegungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die Berichtigung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs ist abgeschlossen.

Da somit weder Ansprüche von Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten zu regeln sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen, war das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Die Kasse des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens ist geprüft und abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft hat ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt.

Herausgeberin:

Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:

monatlich oder nach Bedarf

Druck:

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung



ALLES ECHT!

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

poststelle@brdt.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@brdt.nrw.de-mail.de.

Gegen diese Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu (§ 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG).

Detmold, 11. Januar 2019

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD – DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag, gez. Plümer

Regierungsvermessungsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Wechsel des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers im Kehrbezirk Soest 08

Im Kehrbezirk Soest 08 wird durch den Ruhestand des bisherigen Kehrbezirkseinhabers Herrn Burkhard Prinz ein Wechsel des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers stattfinden. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Wirkung zum 01.01.2019 Herrn Tobias Hennebühl, Westerberg 40, 59581 Warstein-Belecke, Handy: 0170-5163834 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für diesen Kehrbezirk bestellt. Die Bestellung ist bis zum 31.12.2025 befristet. Der Kehrbezirk Soest 08 umfasst Teile der Stadt Geseke mit den Ortsteilen Bönninghausen und Mönninghausen, aus dem Stadtgebiet Lippstadt die Ortschaften Garfeln und Rebbeke sowie eine Straße der Ortschaft Hörste.

Soest, 11. Januar 2019

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.A., gez. Regina Longerich

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat, als zuständige Genehmigungsbehörde der Firma Schotterwerk Westereiden GmbH & Co. KG, Erwitter Straße 30, 59609 Anröchte-Berge, auf Antrag vom 14.09.2017 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur Erweiterung und Betrieb des Steinbruchs:

- „Heringholz“ auf den Grundstücken in Anröchte, in der Gemarkung Berge, Flur 5, Flurstücke 107 (teilweise), 159, 160;

samt Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen mit Datum vom 08.01.2019 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 2.1.1 G des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG in Verbindung mit § 21 a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) und auf Antrag des Antragstellers wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

A. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebseinheiten zum Abbau von Kalkstein einschließlich der Überlagerungsschichten und des beibrechenden Materials unter Verwendung von Sprengstoffen in der Stadt Anröchte, auf den Grundstücken:

- Steinbruch „Heringholz“:
Gemarkung Berge, Flur 5, Flurstücke 107 (teilweise), 159, 160.
- Die jährliche Abbaumenge wird für den genannten Steinbruch „Heringholz“ auf maximal 800.000 m³ Kalkstein festgelegt.
- Die Betriebszeiten des Steinbruchs „Heringholz“ sind Montag bis Freitag von 06:00 bis 17:00 Uhr und Samstag von 06:00 bis 12:00 Uhr.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zum Arbeitsschutz, zum Immissionsschutz, zum Wasserrecht, zum Abgrabungsrecht, zum Natur- und Landschaftsschutz, zur Geologie sowie zur Archäologie beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid **bekannt gegeben wurde**
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg

erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise!

Durch eine landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher gegen diesen Bescheid unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In

vielen Fällen können so Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

B. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Genehmigungsunterlagen liegt auf Antrag des Antragstellers in der Zeit vom **12.01.2019** bis einschließlich **25.01.2019** bei den folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Bürgerservice -
Dienststunden: Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr;
- Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, - Dienststelle Bauamt - Raum 26, Dienststunden: Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Es wird darauf geachtet, dass die Räume für die Auslegung grundsätzlich barrierefrei zugänglich sind. Blinden und sehbehinderten Menschen steht bei der Auslegung nach vorheriger Anmeldung eine Assistenz, die der Kreis Soest stellt, zur Verfügung. Diese liest die Unterlagen, soweit möglich, vor und erläutert sie.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung kann gemäß § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV im v. g. Zeitraum auch auf der Internetseite des Kreises Soest (http://www.kreis-soest.de/bauen_kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung_immissionsschutz.php) eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Soest, den 11. Januar 2019

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

- Bauen, Wohnen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1093-63.91.01-20170835

I.A., gez. Andreas Schreiber
